

DER BEAUFTRAGTE

DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG
VON NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 5. Dezember 1986
421/86 F/H

An den
Vorsitzenden
des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/722

Betr.: Landesrundfunkgesetz -

§ 17 Abs. 4 und 6 LRG; § 61 Abs. 1 Ziff. 3 LRG i.V.m.
§ 8 Abs. 4 WDR-Gesetz

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Farthmann,

auf den gestern telefonisch übermittelten Wunsch des Hauptausschusses auf Abgabe einer zusätzlichen kirchlichen Stellungnahme zu dem Problem des Beanstandungsrechtes des Intendanten hinsichtlich des sog. Drittsenderechtes der Kirchen teile ich kurz folgendes mit:

Sehr bald nach Inkrafttreten des WDR-Gesetzes sind die Evangelischen Kirchen im Gespräch mit der Katholischen Kirche zu der Auffassung gelangt, daß die bisherige Fassung des WDR-Gesetzes rechtlich problematisch ist. Aus diesem Grunde hatten wir es begrüßt, daß in der Entwurfsfassung des Landesrundfunkgesetzes sowohl für das dort verankerte Drittsenderecht die andere, richtige Lösung gewählt wurde, als auch bei dieser Gelegenheit das WDR-Gesetz geändert werden sollte. Wir wissen, daß dies kirchliche Votum auch von Experten geteilt wird, die die Problematik unter dem spezifisch verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt untersucht haben.

Aus diesem Grunde schließen wir uns auch weiterhin dem Votum der Katholischen Kirche in diesem Punkt an und erwarten, daß der Bereich der Gottesdienste und religiösen Sendungen von dem Beauftragungsrecht des Intendanten ausgenommen wird.

Mit freundlichem Gruß

H. K. Koegel-Dorfs

Helmuth Koegel-Dorfs
Kirchenrat